

Multilaterale Sondervereinbarungen RID

Nummer der Sondervereinbarung	RID 2/2011	
Titel	Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2011 gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID über die Beförderung von UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN	
	Signatarstaaten	Datum der Unterzeichnung
	Deutschland	17.01.2011
	Luxemburg	14.02.2011

Multilaterale Sondervereinbarung RID 2/2011

gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID
über die Beförderung von UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Kapitels 3.2 Tabelle A und des Unterabschnitts 4.1.4.1 des RID dürfen UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN befördert werden, sofern folgende Verpackungsanweisung angewendet wird:

Folgende Verpackungen sind zugelassen, wenn die allgemeinen Vorschriften der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:

- a) Fässer (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1, 1N2, 1H1, 1H2, 1D, 1G)
Kisten (4A, 4B, 4N, 4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G, 4H1, 4H2)

Die Verpackungen müssen den Prüfanforderungen für die Verpackungsgruppe II entsprechen.

- b) Starre Außenverpackungen mit einer höchsten Nettomasse wie folgt:

aus Pappe 55 kg
aus anderen Werkstoffen 125 kg

Die Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.1.3 müssen nicht erfüllt werden.

Die Verpackung muss so ausgelegt und gebaut sein, dass Bewegungen der Druckgaspackungen und ein unbeabsichtigtes Entleeren unter normalen Beförderungsbedingungen verhindert werden.

Sondervorschrift für die Verpackung:

PP 87 Für UN 1950 Abfall-Druckgaspackungen, die gemäß Sondervorschrift 327 befördert werden, müssen die Verpackungen mit einem Mittel versehen sein, das jegliche freie Flüssigkeit, die während der Beförderung frei werden kann, zurückhält, z.B. absorbierendes Material. Die Verpackung muss ausreichend belüftet sein, um die Bildung einer entzündbaren Atmosphäre und einen Druckaufbau zu verhindern.

- (2) Zusätzlich zu den vorgeschriebenen Angaben hat der Absender im Beförderungspapier zu vermerken:

"Beförderung vereinbart gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID (RID 2/2011)".

- (3) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 17. Januar 2011

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland
Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Michaela Pritzer